

Entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung sind die Vertreter der Verwaltung Volkseigener Güter, der VVMTS, der Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften, der Gewerkschaft Land und Forst und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu den Arbeitsbesprechungen der Bezirkskommission hinzuzuziehen. Der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes übernimmt den Vorsitz dieser Kommission.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Aufgaben zwischen der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes, den demokratischen Massenorganisationen und den Vertretern der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer;
- b) Festlegung der Schwerpunktkreise und Schwerpunktbetriebe, die besonders angeleitet werden müssen, sowie ständige Entgegennahme von Berichten über den Stand der Planerfüllung in diesen Schwerpunkten;
- c) Operative Anleitung und Kontrolle der Planerfüllung in den Schwerpunktkreisen und Schwerpunktbetrieben;
- d) Aufstellung eines Arbeitsplanes auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung. Der Arbeitsplan ist dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 13

##### Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen ist bei den Räten der Kreise durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung eine Kreiskommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- \*a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises;
- b) der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises;
- c) der Leiter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises;
- d) Vertreter der wichtigsten Industriegewerkschaften (entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Kreises);

- e) ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung;
- f) eine Vertreterin des DFD-Kreisvorstandes;
- g) ein Vertreter der Handwerkskammer;
- h) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer.

Die Vertreter der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe, der Industriegewerkschaften oder der Gewerkschaft Land und Forst oder Unterricht und Erziehung sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu den Sitzungen der Kreiskommission hinzuzuziehen.

Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Aufgaben zur Planerfüllung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, der demokratischen Massenorganisationen und der Vertreter der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer;
  - b) Gewinnung breiter Kreise der Bevölkerung für die Mithilfe zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
  - c) Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Ausspracheabenden zur Aufklärung der Eltern und Schulabgänger;
  - d) Operative Anleitung und Kontrolle der Schwerpunktbetriebe sowie Entgegennahme der Berichterstattung über die Planerfüllung der Schwerpunktbetriebe in der Kreiskommissionssitzung.
- (4) Die Sitzung der Kreiskommission ist mindestens einmal im Monat durchzuführen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

#### § 14

##### Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 13. Dezember 1952 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1953 (GBl. S. 1369) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Dezember 1953

##### Staatssekretariat für Berufsausbildung

W i e b n e r  
Staatssekretär